

Absendende Person

Antrag auf

- Abweichung
- Ausnahme
- Befreiung
von bauordnungs- / bauplanungsrechtlichen Vorschriften gemäß [Landesbauordnung Baden-Württemberg \(LBO\)](#)
- Zulassung nach [§ 23 Absatz 3 Baunutzungsverordnung \(BauNVO\)](#)
- Zulassung nach [§ 23 Absatz 5 Baunutzungsverordnung \(BauNVO\)](#)

1. Bauherrschaft

2. Baugrundstück

Gemeinde Erbach		Gemarkung Erbach	
Flur	Flurstück 3709	Straße Weglanger	Hausnummer 67-67/3

3. Bauvorhaben

Neubau von vier Reihenhäusern mit je 2 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stellplätzen

Das Vorhaben ist nach

- [§ 49 LBO](#) genehmigungspflichtig
 [§ 50 LBO](#) verfahrensfrei
 [§ 51 LBO](#) anzeigepflichtig
 [§ 52 LBO](#) vereinfacht

4. Beantragte Abweichung / Ausnahme / Befreiung

- Abweichung gemäß
- [§ 56 Absatz 1 LBO](#)
 - [§ 23 Absatz 3 Satz 3 BauNVO](#)
 - [§ 23 Absatz 3 Satz 2 BauNVO](#)
 - [§ 23 Absatz 5 Satz 1 BauNVO](#)
 - [§ 56 Absatz 2 LBO](#)
 - [§ 23 Absatz 2 Satz 2 BauNVO](#)
 - [§ 23 Absatz 4 Satz 1 BauNVO](#)
 - [§ 23 Absatz 5 Satz 2 BauNVO](#)
- Ausnahme gemäß
- [§ 56 Absatz 3 LBO](#)
 - [§ 23 Absatz 3 Satz 3 BauNVO](#)
 - [§ 31 Absatz 1 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
 - [§ 56 Absatz 4 LBO](#)
 - [§ 23 Absatz 2 Satz 3 BauNVO](#)
- Befreiung gemäß
- [§ 56 Absatz 5 LBO](#)
 - [§ 31 Absatz 2 BauGB](#)

Nähere Beschreibung der Abweichung/ Ausnahme Befreiung

Befreiung: Errichten einer PV-Anlage auf dem Flachdach.

Befreiung: Flachdach zu begrünen

5. Begründung

Begründung: Um den belangen (Bauvorschriften) gerecht zu werden.
Ist laut Bebauungsplan möglich, siehe Anlage.

Begründung: Die gesamte Dachfläche wurde mit einer PV-Anlage ausgelegt um den notwendigen Energiebedarf zu decken.
Als Kompensation hinsichtlich des Niederschlagswassers wurden 4 Zisternen mit je 5m³ hergestellt.
(wie bei der Ausführung eines Satteldaches, siehe Bebauungsplan in der Anlage)

6. Anlagen

Mir / Uns ist bekannt, dass gemäß [§ 59 Absatz 4 Satz 2 LBO](#) mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.04.2010 wird festgesetzt:

1. Dachgestaltung

Für Wohngebäude in den Gebieten WA 1 und WA 2 sind Flachdächer oder Satteldächer mit mittigem First mit einer Dachneigung zwischen 22° bis 32° zulässig.

Geneigte Dächer sind mit Ziegel- oder Betondachsteinen in rotem, braunem oder grauem Farbton auszuführen, glänzende Dachsteine sind unzulässig. Flachdächer sind zu begrünen.

Aufbauten für Solaranlagen dürfen bei Gebäuden mit geneigten Dachflächen die Firsthöhe, bei Gebäuden mit Flachdach eine Höhe über Attika von 1,5 m, nicht überschreiten.

2. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und als Hinweis auf Handwerk und Beruf zulässig.

Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses oder im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden und eine Größe von max. 0,5 m² nicht überschreiten.

Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

5. Niederschlagswasser

Zur Entlastung der Abwasseranlagen sind Flachdächer mit einer mindestens 10 cm mächtigen Substratschicht extensiv zu begrünen. Bei Satteldächern ist je Gebäude eine Retentionszisterne mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 5 m³ vorzusehen. Regenwasser ist dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.